

Infoblatt zu Reisekostenabrechnungen

Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Obergrenze. Im Zuge der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts haben sich auch das BRKG und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz mit Wirkung zum 01.01.2014 u.a. hinsichtlich der Verpflegungspauschale geändert.

Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt „**BVA-BRKG**“ vom Januar 2014 im Download-Bereich.

Im Falle der Nutzung von Privat- Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. „**kleinen Wegstreckenentschädigung**“ (seit 01.10.2012 **max. 150,-€**) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben bitte wir um Beachtung des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 31.03.2010 - im Download-Bereich unter „**BMI_Fruehstueck**“.

Für Auslandsreisekosten gelten ab 01.01.2017 neue Sätze der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV). Zu finden ist die Richtlinie unter folgendem Link:

[http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DLZ/Rechtsgrundlagen/Dienstreisen/anschließend unter Suchbegriff: „arvvvw 2017“](http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DLZ/Rechtsgrundlagen/Dienstreisen/anschließend%20unter%20Suchbegriff%3A%20%22arvvvw%202017%22)